

STATUTEN

des Elternvereines der Volksschule Eichgraben

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Elternverein der Volksschule Eichgraben". Er hat seinen Sitz in Eichgraben.

§2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen und zu fördern. Dies insbesondere durch:

- die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- gemeinsam mit dem Lehrkörper den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- das Verständnis der Eltern für schulische Maßnahmen zu vertiefen,
- über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schulkinder und der Erziehungsberechtigten (wie Sicherung der Schulwege, Schulumgebung, Freizeitmöglichkeiten etc.) zu unterstützen und
- gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken.

2. Diese Aufgaben sollen unter anderem erreicht werden durch

- gemeinsame Treffen der Erziehungsberechtigten mit dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung,
- Abhaltung von Veranstaltungen informativer Art wie Diskussionen, Vorträge etc.,
- Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher anderen Art wie sportliche, musikalische, künstlerische Schüleraufführungen etc., welche dem unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck entsprechen,
- Ausgestaltung (eventuell auch Erweiterung) der für den Unterrichts- und Erziehungszweck verfügbaren Einrichtungen der Volksschule Eichgraben im Einvernehmen mit dem Lehrkörper.

Aus freiwilligen Leistungen des Elternvereines (Beschaffung von Heften, Büchern, Bastelmaterial etc. oder einer Fürsorgetätigkeit) kann keine dauernde Verpflichtung abgeleitet werden. Erziehungsberechtigte, die keine Mitglieder des Vereines sind, sowie deren Kinder, haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereines.

3. Die Tätigkeit des Elternvereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sie umfaßt auch nicht

- die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (wie Aufsichtsrecht über Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen etc.),
- die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten und
- regelmäßige Fürsorgetätigkeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die die Volksschule Eichgraben besuchen, sein.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Stellen eines Beitrittsantrages oder durch konkludente Handlung (als solche gelten die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung) begründet, sofern die Bedingung des Abs. 1 erfüllt ist, und der Vorstand die Mitgliedschaft nicht ablehnt. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so wird die Mitgliedschaft grundsätzlich gemeinschaftlich ausgeübt.

3. Die Ordentliche Mitgliedschaft endet jedenfalls mit Wegfall der in Abs. 1 genannten Bedingung, durch Bekanntgabe des Austritts oder durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Ein Wieder-

eintritt ausgeschlossener Mitglieder ist erst im nächstfolgenden Schuljahr mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich.

4. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich einzuzahlen. Die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung gilt als vereinsschädigendes Verhalten.

5. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Hauptversammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur 1 beschließende Stimme. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Gehören sie gleichzeitig dem Lehrkörper der Schule an, kommt ihnen jedoch wegen der Gefahr von Interessenskonflikten ein passives Wahlrecht nicht zu.

§ 4 Besondere Form der Mitgliedschaft

1. Außerordentliches Mitglied kann der/die schulbehördlich bestellte Direktor/in der Volksschule sein. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß der Hauptversammlung begründet, sie endet mit Erlöschen der Funktion, durch Austritt oder durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

2. Das Außerordentliche Mitglied hat keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Es ist berechtigt, an allen Hauptversammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Wegen der Gefahr von Interessenskonflikten kommt ihm ein passives Wahlrecht nicht zu.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen und dergleichen aufgebracht.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

3. Besuchen zwei oder mehr Kinder die Schule, so erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 50 vH.

4. Der Vereinsvorstand kann einzelne Vereinsmitglieder auf deren Antrag im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern, oder Gruppen von Vereinsmitgliedern mit grundsätzlicher Ermächtigung durch die Hauptversammlung, von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gänzlich oder teilweise befreien.

5. Mitglieder, die während des Schuljahres aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge. Noch nicht einbezahlte Mitgliedsbeiträge bleiben fällig.

§ 6 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden von der Hauptversammlung, dem Vorstand und dem Obmann besorgt.

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat zu Beginn jeden Schuljahres, spätestens jedoch bis 31. Oktober stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen.

2. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und muß bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung an die Vereinsmitglieder und die sonstigen Erziehungsberechtigten von Kindern der Schule verteilt sein.

3. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei ordentliche Vereinsmitglieder, die keine Ämter innerhalb des Vereines bekleiden, und der Obmann oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens sechs ordentlichen Vereinsmitgliedern, die keine Ämter innerhalb des Vereines bekleiden, und des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers, wobei sich höchstens zwei Vorstandsmitglieder vertreten lassen dürfen, sowie eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Vertreters und mindestens zwei, im Fall des Abs. 4 jedoch von mindestens vier weiteren Mitgliedern beschlußfähig ist.

6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit dem/der Direktor/in der Schule an einem geeigneten Ort des Schulgebäudes zur Einsicht für alle Erziehungsberechtigten ausgehängt werden soll.

7. Der Hauptversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Kassiers,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres,
- die Wahl der beiden Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres,
- die Beschlußfassung über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und anderer Vereinsmitglieder,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Schuljahr,
- die Beschlußfassung über die Änderung der Vereinsstatuten und über die Auflösung des Vereines und
- die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes sowie dessen Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

8. Anträge, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Obmann eingelangt sein.

9. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Obmann, ist dieser verhindert, sein Stellvertreter.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann in besonders wichtigen Fällen über Beschluß des Vorstandes durch den Obmann einberufen werden.

2. Falls in der ordentlichen Hauptversammlung eine Wahl der Vereinsfunktionäre, eine Einigung über den Mitgliedsbeitrag oder ein Beschluß über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines nicht erfolgen konnte, hat der Obmann eine außerordentliche Hauptversammlung in angemessener Frist nach der ordentlichen Hauptversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist weiters einzuberufen, wenn dies von den Rechnungsprüfern oder von mindestens fünf Vereinsmitgliedern mit Unterstützung von mindestens einem Vorstandsmitglied schriftlich gewünscht wird oder zur Neuwahl von Rechnungsprüfern erforderlich ist.

4. Das Recht, dem Vorstand in begründeten Fällen schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, steht jedem Vereinsmitglied zu.

5. Die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß. Im Fall besonderer Dringlichkeit kann eine außerordentliche Hauptversammlung zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes auch kurzfristig angesetzt werden. Die Einladungen müssen jedoch spätestens am Tag vor der geplanten außerordentlichen Hauptversammlung verteilt sein. In diesem Fall können Anträge, die sich auf den Gegenstand beziehen, auch mündlich während der Versammlung eingebracht werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zumindest aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier zusammen. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand wählen und mit den Funktionen eines Obmann-Stellvertreters, eines Schriftführer-Stellvertreters und eines Kassier-Stellvertreters betrauen.

2. Wurden keine Stellvertreter gewählt, vertreten Schriftführer und Kassier einander gegenseitig; der Obmann bestimmt seinen Vertreter mit Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall.

3. Der Vorstand ist berechtigt, ordentliche Vereinsmitglieder in unbesetzte Vereinsfunktionen bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Hauptversammlung zu kooptieren, wenn durch das Ausscheiden von Funktionsträgern die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer unterschritten würde.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus, auch wenn ihre Mitgliedschaft wegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 während dieses Jahres erlischt. Legen sie ihr Mandat nieder, so übernehmen die jeweiligen Stellvertreter bis zur Wahl eines Nachfolgers ihre Geschäfte.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Elternvereines, sofern nicht die Hauptversammlung zuständig ist, insbesondere

- die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel, außer im Fall der Vereinsauflösung,
- die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Erreichung des im § 2 angegebenen Vereinszweckes,
- das Halten des ständigen Kontaktes zum Lehrkörper,
- die Entscheidung über Anträge betreffend den Beitritt ordentlicher Vereinsmitglieder und
- der Ausschluß ordentlicher Mitglieder wegen vereinschädigenden Verhaltens.

6. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen als Kollegialorgan. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zumindest zwei "geschäftsführende", anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Dem Obmann obliegt die Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des Vorstandes, der Hauptversammlung und aller sonstigen Vereinsversammlungen sowie die Vertretung des Elternvereines nach außen.

8. Dem Schriftführer obliegt die Verfassung der Protokolle aller Vereinssitzungen und der sonstigen Schriftstücke des Vereines, sofern diese nicht finanzielle Angelegenheiten betreffen.

9. Dem Kassier obliegen alle mit der Finanzgebarung des Vereines im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere die Annahme von Geldern, die Vornahme von Zahlungen, die Kassenführung und die Führung der Belege und Bücher, einschließlich der Verfassung von Schriftstücken in diesen Angelegenheiten.

10. Protokolle und nach außen gerichtete Schreiben sind vom Obmann und vom Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten jedoch vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Der Unterschrift sind Name und Funktion beizusetzen.

11. Der Vorstand ist berechtigt, seinen Sitzungen auch weitere Vereinsmitglieder oder vereinsfremde Personen beizuziehen oder zur Hauptversammlung einzuladen, um deren fachliches Wissen in Entscheidungen einbeziehen zu können. Diesen kommt jedoch nur beratende Stimme zu.

§10 Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen sonst keine Ämter in diesem Verein bekleiden. Die Rechnungsprüfer üben ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus, auch wenn ihre Mitgliedschaft wegen der Bestimmung des § 3

Abs. 1 während dieses Jahres erlischt. Legen beide Rechnungsprüfer ihr Mandat nieder, so ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Hauptversammlung zur Wahl der Nachfolger einzuberufen.

2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit alle Schriftstücke und Bücher des Vereines einzusehen und die Kassa und deren Belege und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis solcher Prüfungen haben sie dem Vorstand Bericht zu erstatten.

3. Sie sind verpflichtet, in der Zeit zwischen dem Ende des Schuljahres und der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung jedenfalls die Kassa, die Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie die Kassensbücher zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Hauptversammlung zu berichten.

4. Die beiden Rechnungsprüfer sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Es kommt ihnen nur beratende Stimme zu. So sie nicht teilnehmen, sind sie berechtigt, Auskünfte über das Ergebnis dieser Sitzungen vom Vorstand zu verlangen.

§ 11 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind durch ein von den streitenden Parteien zu wählendes Schiedsgericht zu behandeln.

2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei ordentliche Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern, diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied, das kein sonstiges Amt des Vereines bekleidet, als Vorsitzenden.

3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens je eines der von den Parteien gewählten Schiedsrichter beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch die Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens sechs ordentlichen Vereinsmitgliedern, die keine Ämter innerhalb des Vereines bekleiden, und des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers, wobei sich höchstens zwei Vorstandsmitglieder vertreten lassen dürfen, sowie einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Hauptversammlung hat gleichzeitig mit 2/3-Mehrheit zu bestimmen, welchen Zwecken i.S.d. § 2 der Statuten oder welchen gemeinnützigen Zwecken i.S.d. §§ 34 ff BAO das Vereinsvermögen zuzufließen hat. Das Vermögen darf keinesfalls den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

3. § 7 Abs. 5 findet gegebenenfalls Anwendung.

4. Für die ordnungsgemäße Liquidation ist der letzte Vereinsvorstand verantwortlich.

- 0 - 0 - 0 -

(Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 23. November 1994 beschlossen.)

